

## § 4

Für die Versorgung von Haushaltabnehmern — Haushalttarif (H) — betragen

der Arbeitspreis ..... 0,08 DM je kWh,  
 »  
 der Grundpreis für jeden grundpreispflichtigen  
 Raum ..... 0,50 DM je Monat.

## § 5

(1) Für die Versorgung von ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Abnehmern — Landwirtschaftstarif (L) — betragen

der Arbeitspreis..... 0,03 DM je kWh,  
 der Grundpreis für Abnehmer mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis 20 ha für jedes angefangene grundpreispflichtige ha 0,30 DM je Monat,

der Grundpreis für Abnehmer mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 20 ha für jedes angefangene grundpreispflichtige ha 0,50 DM je Monat.

(2) Die Grundpreise gemäß Abs. 1 gelten, soweit keine Überschluswerte von Anlagen und Einrichtungen vorliegen. Anderenfalls sind der Grundpreisberechnung für die Überschluswerte die Bestimmungen des § 6 (Gewerbetarif) zugrunde zu legen.

(3) Für Gärtnereien, Hühnerfarmen und ähnliche wirtschaftliche Einheiten gelten die Bestimmungen des § 6 (Gewerbetarif).

## § 6

(1) Für die Versorgung von gewerblichen und sonstigen Abnehmern — Gewerbetarif (G) — betragen

der Arbeitspreis ..... 0,08 DM je kWh,  
 der Grundpreis bei Lichtstromabnahme für jede angefangenen 50 Watt des grundpreispflichtigen Anschlußwertes..... 0,50 DM je Monat,

der Grundpreis bei Kraftstromabnahme für jedes angefangene 0,5 kW des grundpreispflichtigen Anschlußwertes ..... 1,50 DM je Monat.

(2) Den nach dem Gewerbetarif belieferten Abnehmern wird bei Fehlen einer besonderen für die Anwendung des Nachttarifes erforderlichen Nachstrommessung ein Grundpreis für den Anschlußwert der Geräte, die durch den Einbau einer Schaltuhr nur in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Elektroenergie verbrauchen können, nicht berechnet.

## § V

(1) Dar Nachttarif (N) gilt für die Nachstromabnahme zu Wärmespeicherzwecken, wenn sie mit Einrichtungen (Heißwasserspeichern, Futterdämpfern, Speicheröfen, Absorptionskühlschränken u. ä.) erfolgt, die durch eine Schaltuhr gesteuert

ausschließlich in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden und deren Verbrauch über eine besondere Meßeinrichtung erfaßt wird.

Der Arbeitspreis beträgt ..... 0,04 DM je kWh,  
 der Grundpreis beträgt für jede Meßstelle  
 1,50 DM je Monat.

(2) Für andere Verbrauchseinrichtungen, die durch eine Schaltuhr gesteuert ausschließlich in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden, kann bei Vorhandensein der notwendigen Meßeinrichtungen die Abrechnung nach dem Nachttarif eingeräumt werden.

## § 8

(1) Der Gasstarif gilt für alle Gasabnehmer.

(2) Der Gaspreis beträgt  
 für die ersten 200 cbm je Monat.. 0,16 DM je cbm  
 für alle weiteren Kubikmeter  
 je Monat..... 0,03 DM je cbm.

## § 9

(1) Für den Verbrauch von Elektroenergie einer LandwirtschaftlichenProduktionsgenossenschaftund ihrer Mitglieder wird ein Grundpreis nach den Bestimmungen der §§ 3—7 (Allgemeine Tarife) nicht berechnet.

(2) Der Gaspreis beträgt für diese Abnehmer  
 0,08 DM je cbm.

## § 10

Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers mit verschiedenen Zuführungsleitungen aus dem öffentlichen Netz ist der Verbrauch gesondert abzurechnen. Ist für mehrere Abnahmestellen eine Summenmeßeinrichtung mit Anzeige der zeitgleichen Höchstleistung vorhanden, so kann auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung die gesonderte Verbrauchsabrechnung entfallen.

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariät für Kohle und Energie.

## § 12

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Preise dieser Verordnung an die Stelle der durch gesetzliche Bestimmung oder besondere Vereinbarung bisher festgesetzten Preise.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen  
 I. V.: R u m p f  
 Staatssekretär